

Amt der Tiroler Landesregierung
III b 1 - 854/22

Innsbruck, am 24. September 1963

Betrifft: Verwall-Tanunalpe, St. Anton a.A.:
Regulierung

Amtsbestätigung

Das Amt der Tiroler Landesregierung als Agrarbehörde I. Instanz bestätigt hiemit, daß die Alpinteressentschaft Verwall-Tanun als

Agrargemeinschaft Verwall-Tanunalpe

mit Bescheid vom 10.6.1942, Zl. I-55/62 körperschaftlich eingerichtet wurde und daher im Sinne des § 37 FLG., LGBI.Nr.32/1952, rechtsfähig ist.

Nach § 21 der Verwaltungssatzungen sind Urkunden, welche der Agrargemeinschaft Verbindlichkeiten auferlegen, vom Obmann mit dem Beisatz zu unterfertigen, daß der Ausschuß der Agrargemeinschaft mit Beschluss bestimmten Tages zugestimmt hat.

Die Zeichnungsberechtigung der derzeitigen Obmannes der Agrargemeinschaft Verwall-Tanunalpe Franz Seeberger in Landeck wird amtlich bestätigt.

Vom Amt der Landesregierung:
LS Dr. Bucher eh.

Bezirksgericht Landeck,
Abt. I, am 18. Juli 1963

Dr. Martin Springer
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Leiter der Geschäftsabteilung

Bezirksgericht Landeck,
am 24. Sept. 1963

Walter G. ...
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Leiter der Geschäftsabteilung